

Informationsblatt zum Tagespflegegeld und zu den Kostenbeiträgen für Kindertagespflegen

Sehr geehrte Eltern,

nachstehend sind die maßgeblichen Informationen zum Aufwendungsersatz und zu den Kostenbeiträgen für Kindertagespflegen zusammengestellt:

1. Tagespflegegeld

Geeignete und vom Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien dafür qualifizierte Tagespflegepersonen erhalten für die Betreuung eines Kindes als Erstattung ihrer Sachaufwendungen und Förderungsleistungen eine laufende Geldleistung.

Alle Zahlungen erfolgen direkt vom Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien an die Tagespflegeperson.

Soweit es sich nicht um einen regelmäßig immer gleichen Betreuungsumfang handelt, wird der notwendige Betreuungsumfang durch von der Tagespflegeperson bzw. der Kindeseltern zu unterschreibende Stundenzettel ermittelt. In den Stundenzetteln wird der jeweils aufgrund der beruflichen Abwesenheit der mit dem Kind zusammenlebenden Kindeseltern erforderliche Stundenumfang festgehalten. Die Tagespflegeperson erhält zunächst Abschläge auf das Tagespflegegeld und vierteljährlich erfolgt dann eine Abrechnung auf der Basis der eingereichten Stundenzettel. Bei regelmäßig immer gleichen Betreuungszeiten entfällt die Abrechnung über Stundenzettel.

2. Kostenbeiträge der Kindeseltern

2.1. Kostenbeitrag im Regelfall

Es wird gemäß § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) - ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 € je Betreuungsstunde gefordert. Dieser Kostenbeitrag wird vom Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Serviceteam Kinder und Jugend, gegenüber den mit dem / den Kind/ern zusammenlebenden Eltern / Elternteil festgesetzt.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte oder werden in der Kindertagespflege betreut, so ist nur für das jüngste Kind der Kostenbeitrag zu zahlen. Besteht jedoch für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften, ist der Kostenbeitrag für das nachfolgende jüngere Kind, ansonsten für das vorausgehende ältere Kind zu entrichten.

2.2. Kostenbeitrag bei einer Haushaltsersparnis

Für eine Betreuung außerhalb des elterlichen Haushaltes, die durchschnittlich 6 Stunden und länger täglich dauert, wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag für die Verpflegung (Haushaltsersparnis) von 40 € monatlich erhoben.

2.3. Kostenbeitrag bei Bezug von Kinderbetreuungskosten

Sofern Sie von anderen Sozialleistungsträgern Leistungen für die Kindertagesbetreuung Ihres Kindes erhalten, sind diese unabhängig von dem Kostenbeitrag im Regelfall und der Haushaltsersparnis für die Kindertagespflege einzusetzen. In der Regel handelt es sich hierbei um Kinderbetreuungskosten. Die Leistung wird teilweise von der Agentur für Arbeit (bzw. dem Jobcenter) gewährt, wenn Sie an einer von dort geförderten Maßnahme teilnehmen. Der Anspruch ist rechtzeitig bei der Agentur für Arbeit (bzw. dem Jobcenter) geltend zu machen.

3. Erlass des Kostenbeitrages abhängig von den finanziellen Verhältnissen

3.1. Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages im Regelfall

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem / den kostenbeitragspflichtigen Elternteil / Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII eine Einkommensberechnung entsprechend den §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch- vorgenommen.

Es besteht also die Möglichkeit, einen Erlass des Kostenbeitrages in Höhe von 1,20 € je Betreuungsstunde zu beantragen. Antragsformulare gibt es beim Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien. Bei Antragstellung reichen Sie bitte auch alle Belege über Einkommen und besondere Belastungen ein.

Ob ein Anspruch auf Erlass dieses Kostenbeitrages besteht, ergibt sich durch eine Gegenüberstellung von Einkommen und Einkommensgrenze.

<u>Einkommen</u>	<u>Einkommensgrenze</u>
<p>Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Kindes und der mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteile. Das Familieneinkommen setzt sich zusammen aus allen erdenklichen Einkünften, wie z.B. Arbeitsverdienst, Steuererstattungen, Arbeitslosengeld, Eingliederungshilfe, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Ausbildungsvergütungen. Berücksichtigt werden auch Unterhalts- und Unterhaltsvorschusszahlungen, Kindergeld sowie Halbwaisenrenten und mit Ausnahmen auch sonstige Rentenansprüche.</p> <p>Das anzurechnende Familieneinkommen verringert sich um auf das Einkommen entrichtete Steuern sowie um die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Abzugsfähig sind auch Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit, Arbeitsmittel und Gewerkschaftsbeiträge sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder notwendig und angemessen sind. Im Allgemeinen kommen hier nur die Hausrat- oder Privathaftpflichtversicherungen sowie u.U. eine private Krankenversicherung in Frage.</p>	<p>Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für den Haushaltsvorstand von zurzeit 704,00 Euro und einem Familienzuschlag für jedes weitere Familienmitglied von zurzeit 297,00 Euro. Hinzugerechnet werden die Kosten der Unterkunft, d.h. die angemessene Grundmiete sowie die Betriebskosten; Wohngeld ist in Abzug zu bringen.</p> <p>Sofern Sie keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) beziehen (Arbeitslosengeld 2) beachten Sie bitte, rechtzeitig einen Antrag auf Wohngeld oder Lastenzuschuss zu stellen, da andere Sozialleistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.</p>

Liegt Ihr Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 € je Betreuungsstunde erlassen.

Sollte Ihr Einkommen die Einkommensgrenze überschreiten, wird die Anerkennung von Krediten geprüft. Hierzu ist die Notwendigkeit des Kredites detailliert nachzuweisen und Belege über die durch den Kredit finanzierten Anschaffungen sowie laufende Zahlungsnachweise sind vorzulegen. Weiterhin können ggf. berücksichtigungsfähige besondere Belastungen wie z.B. Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt werden.

Überschreitet Ihr Einkommen weiterhin die Einkommensgrenze, brauchen Sie nicht den gesamten Überschreibungsbetrag als Eigenanteil/ Kostenbeitrag zu den Kosten der Tagespflege einzusetzen, da es sich bei der Unterbringung in einer Tagespflege zumeist um einen länger andauernden Bedarf handelt. Je nach dem Umfang des Jugendhilfebedarfs (maximale Höhe des Kostenbeitrags zur Tagespflege + eventueller Kindertagesstättenbeitrag) variiert dieser freizulassende Betrag.

Im Regelfall beträgt er 30 % des Überschreibungsbetrages. Liegt der maximale Kostenbeitrag für die Tagespflegebetreuung des Kindes (auch die Kosten eines Kindertagesstättenbeitrages zählen hier mit) 250 € oder mehr werden 40 % und ab einem Betrag von 400 € werden 50% freigelassen.

Abhängig von dem Ergebnis dieser Berechnung wird der Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 € je Betreuungsstunde übernommen. Über Ihren Antrag erhalten Sie einen Bescheid.

3.2. Auswirkungen eines Erlasses bzw. Teilerlasses auf die Haushaltsersparnis

Wenn aufgrund des Umfangs der Betreuung eine Haushaltsersparnis zu zahlen ist und ein Anspruch auf einen kompletten bzw. teilweisen Erlass des Kostenbeitrages besteht, reduziert sich die Haushaltsersparnis auf monatlich 20,00 €. Diese Haushaltsersparnis ist dann aber in jedem Fall zu zahlen, weil eine häusliche Ersparnis entsteht.

4. Mitteilungspflichten

Während der Hilfgewährung sind Sie verpflichtet, jede Einkommensveränderung sowie auch maßgebliche Veränderungen im Betreuungsumfang mitzuteilen. Sollte dieses nicht unverzüglich geschehen, wäre ein Erlass bzw. Teilerlass ggf. aufzuheben und der entsprechende Kostenbeitrag nachzuzahlen.

Die Finanzierung der Förderung in Tagespflege ist nur möglich, wenn die Betreuung durch eine vom Fachdienst Kinder, Familien- und Kinderservicebüro überprüfte Tagesmutter erfolgt. Die Mitarbeiterinnen des Familien- und Kinderservicebüros sind unter der Servicehotline Tel. 323-4340 zu erreichen. Die persönlichen Sprechzeiten sind montags von 9.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 17.30 Uhr, Telekomgebäude, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück, Zi.-Nr. 2B02, 2B06, 2B10, 2B12 und 2B19

Für weitere Fragen bezüglich der Berechnung steht Ihnen das Serviceteam Kinder und Jugend, Übernahme von Tagespflegekosten gerne zur Verfügung. Entscheidend für die Zuständigkeit ist der Familienname des Kindes. Sie erreichen Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in unter folgenden Telefonnummern:

A – Ba : Frau Brungardt	323–4675
Bb – Is : Frau Reckmann	323–3117
It – Pi : Frau Krugmann	323–2538
Pj – Z : Herr Czech	323–4538

Persönlich sind die Sachbearbeiter/innen im Stadthaus I am Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 515 bis 517, während der **Öffnungszeiten Dienstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung, zu erreichen.